

Abschlüsse, Rabatte und Urheberrechte der SUISA

vom 4. Juli 2016

1. MENGEN- UND KONZERNRABATTE

1.1. Mengenrabatte

In den Genuss von Mengen- und Konzernrabatten kommen in der Regel Werbeauftraggeber, welche in den Fernsehprogrammen der SRG SSR im laufenden Kalenderjahr klassische Fernsehwerbung für mindestens CHF 200'000.– (exkl. MWST) ausgestrahlt haben. Der Anspruch auf Mengen- und Konzernrabatt wird, sofern Admeira AG und die Werbeauftraggeber nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, auf der Basis der Bruttowerbeinvestitionen (also auf dem offiziellen Basispreis ohne MWST) eines Werbeauftraggebers berechnet.

Werbekauftraggeber, welche bei Admeira AG in den Genuss von Sonderkonditionen kommen (z. B. Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen), haben kein Anrecht auf Mengenrabatt.

1.2. Rabatt-Tabelle

CHF brutto

200 000	bis	499 999	2%	10.5 Mio.	bis	11 999 999	12%
500 000	bis	999 999	3%	12.0 Mio.	bis	13 499 999	13%
1.0 Mio.	bis	1 999 999	4%	13.5 Mio.	bis	14 999 999	14%
2.0 Mio.	bis	2 999 999	5%	15.0 Mio.	bis	16 499 999	15%
3.0 Mio.	bis	3 999 999	6%	16.5 Mio.	bis	17 999 999	16%
4.0 Mio.	bis	4 999 999	7%	18.0 Mio.	bis	19 499 999	17%
5.0 Mio.	bis	5 999 999	8%	19.5 Mio.	bis	20 999 999	18%
6.0 Mio.	bis	7 499 999	9%	21.0 Mio.	bis	22 499 999	19%
7.5 Mio.	bis	8 999 999	10%	ab 22.5 Mio.			20%
9.0 Mio.	bis	10 499 999	11%				

1.3. Konzernabschlüsse

Der Konzernabschluss ist eine Mengenrabattvereinbarung zwischen der Tochtergesellschaft eines Konzerns und Admeira AG, welche mit den Vereinbarungen anderer Tochtergesellschaften des gleichen Konzerns kumuliert werden kann. Admeira AG ist bereit, derartige Vereinbarungen abzuschliessen. Voraussetzung ist, dass die Muttergesellschaft einen Kapitalanteil von mehr als 50 % an ihrer Tochtergesellschaft hält. Genossenschaften werden den Aktiengesellschaften gleichgestellt. Somit können diese auch von den Vorteilen einer Konzernvereinbarung profitieren.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können für ihre Tochtergesellschaften mit Admeira AG ebenfalls eine Konzernvereinbarung abschliessen, sofern sie mehr als 50 % ihres Aktienkapitals besitzen. Eine Muttergesellschaft, welche eine exklusive Markenlizenz oder ein exklusives Recht zum Vertrieb eines Produktes oder einer Dienstleistung besitzt, kann mit Admeira AG ebenfalls eine Konzernvereinbarung abschliessen, auch wenn sie nicht mehr als 50 % des Kapitals ihrer Lizenzgeberin besitzt. Die besonderen Richtlinien für die Zulassung und die Abwicklung von Konzernabschlüssen sowie entsprechende Anmeldeformulare für den Abschluss der Vereinbarung können bei Admeira AG bezogen werden.

Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen (Behörden wie Bundesämter) sowie öffentliche Institutionen, welche bei Admeira AG in den Genuss von Sonderkonditionen kommen, können keine Konzernvereinbarungen abschliessen.

1.4. Beraterkommission (BK)

Admeira AG gewährt allen Werbeauftraggebern eine in der Schweiz branchenübliche Beraterkommission von 15 % auf dem Nettopreis. Die Media- und Werbeagenturen verpflichten sich, die von Admeira AG gewährte Beraterkommission an ihre Auftraggeber weiterzuleiten. Werbeauftraggeber, welche die Beraterkommission ihrer Media- bzw. ihrer Werbeagentur überlassen möchten, erteilen Admeira AG schriftlich eine entsprechende Anweisung.

1.5. Entschädigungen für Online Buchungen

Admeira AG kann Werbe- und Mediaagenturen sowie anderen Vermittlern von TV-Werbeaufträgen eine Entschädigung für das elektronische Einbuchen oder Umbuchen von Werbezeit via Online Buchungs- und Abwicklungssystem «publiplan» ausrichten. Die an einer «Online-Entschädigung» interessierten Werbe- und Mediaagenturen oder andere Vermittler schliessen mit Admeira AG jährlich eine entsprechende «Online-Vereinbarung» ab. In dieser «Online-Vereinbarung» sind die Konditionen für einen allfälligen Anspruch auf eine «Online-Entschädigung» geregelt.

2. ABGELTUNG VON URHEBERRECHTEN - SUISA

Wer Musik in einer Werbesendung, nachfolgend TV-Spot, in den Programmen der SRG verwenden möchte, muss dafür bei der Genossenschaft der Urheber und Verleger SUISA die Aufnahme resp. Vervielfältigung lizenzieren. Der Werbeauftraggeber (bzw. seine Media- oder Werbeagentur, resp. Vermittler) ist verantwortlich für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte (Tarif «VN»). Admeira AG resp. die SRG ist verantwortlich für die Abgeltung der Senderechte gemäss Tarif «A».

2.1. SUISA-Tarif «VN» (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger)

Jeder TV-Spot, mit oder ohne urheberrechtlich geschützte Musik, bedarf einer Bewilligung gemäss SUISA-Tarif «VN» und erhält zu Kontrollzwecken eine SUISA-Nummer. Die Identifikation des TV-Spots erfolgt ausschliesslich mit Hilfe dieser Nummer. Admeira AG kann also keinen TV-Spot ausstrahlen lassen ohne SUISA-Bewilligung. Bitte beachten Sie: Jede Bild- und/oder Tonänderung bedarf einer neuen SUISA-Nummer. Unterschiedliche Sprachversionen erhalten die gleiche SUISA-Nummer, sofern Bilder, Dauer, Musikinhalt und Musikanteil völlig identisch sind.

2.2. SUISA-Tarif «A» (Ausstrahlen von Werbesendungen mit Musik)

Die Urheberrechtsentschädigung für die Ausstrahlung der TV-Spots in den Fernsehprogrammen der SRG richtet sich nach dem SUISA-Tarif «A» der SUISA. Diese Entschädigung ist in den Einschaltpreisen von Admeira AG enthalten. Die Werbeauftraggeber (bzw. ihre Media- oder Werbeagentur, Vermittler) erhalten demnach weder von SUISA noch von Admeira Broadcast AG eine separate Rechnung für die Senderechte eines in den Programmen der SRG ausgestrahlten TV-Spots mit urheberrechtlich geschützter Musik.

2.3. Vorgehen

Alle Informationen zum Erhalt der SUISA-Nummer finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.suisa.ch/de/mitglieder/urheber/werk-anmelden.html>

SUISA
Abteilung Film
Avenue du Grammont 11b
CH-1007 Lausanne
Telefon +41 21 614 32 32
advertising@suisa.ch
www.suisa.ch